

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Heinrich-Schütz-Schule Kassel" und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e. V." Sitz des Vereins ist Kassel. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr läuft vom *01. 01.* bis zum 31.12. eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt die finanzielle und ideelle Förderung des schulischen Lebens an der Heinrich-Schütz-Schule. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Unterstützung der Schule durch Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und Ausstattung, sowie in der Förderung der wissenschaftlichen, musischen, sportlichen Erziehung und der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke, evtl. Überschüsse verwendet er ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft/Eintritt

Mitglieder können einzelne natürliche Personen und juristische Personen ebenso werden, wie auch politische Parteien und nicht eingetragene Vereine. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand zu beantragen, über deren Aufnahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Ein Anspruch auf Begründung bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft/Verlust

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Quartalsende. Nach erfolgter Austrittserklärung ruhen die Mitgliedsrechte nach einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes bis zum Ende der Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist unabhängig von der Austrittserklärung fällig und zahlbar und wird auch nicht teilweise erstattet.

(2) entfällt

(3) Die Ausschließung ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht können nur natürliche Personen ausüben.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge oder Anträge zu unterbreiten.

(3) Die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht übertragen werden.

(4) Alle Vorstandstätigkeiten und sonstigen Vereinstätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt, sofern der Vorstand dies nicht aufgrund besonderer Notwendigkeit anders beschließt. Soweit Mitglieder ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren notwendigen Auslagen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Die Vereinsmittel werden durch Beträge der Mitglieder, durch Spenden sowie durch andere Einnahmen im Rahmen der Vereinstätigkeit (etwa Erlöse anlässlich von Vereinsveranstaltungen) aufgebracht.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die einzelnen Mitglieder selbst festgelegt. Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbeitrag fest, der auf Antrag der Mitgliederversammlung geändert werden kann.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen, außerdem bei Vorliegen dringender Gründe oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor Versammlungstermin.

(3) Ein Mitglied ist zu Beginn der Versammlung zum Schriftführer zu bestimmen. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorstand, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

01. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
02. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
03. Entlastung des Vorstandes
04. Wahl des Vorstandes
05. Wahl von einem Kassenprüfer
06. Satzungsänderungen
07. Abberufung eines Vorstandsmitgliedes
08. Ausschluss eines Mitgliedes

09. Behandlung allgemeiner Anträge

10. Auflösung des Vereines

11. Verschiedenes

§ 10 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst (Ausnahme § 15).

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassenwart. Die Wahl bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern als Beisitzer, die den erweiterten Vorstand bilden, ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird die Vertretung so geregelt, dass der Stellvertreter erst bei Verhinderung oder Wegfall des Vorsitzenden tätig wird.

(3) Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis der nächste Vorstand beim Amtsgericht eingetragen ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen.

(2) Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(3) Über Ausgaben bis zur Höhe von 500,00 € kann der Vorstand allein entscheiden. Darüberhinausgehende Ausgaben bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand kann zur Erledigung einzelner oder besonderer Aufgaben Arbeitskreise einberufen. Mitglied eines Arbeitskreises kann jedes Vorstands- und Vereinsmitglied werden. Sachkundige Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, können vom Vorstand zu jeder Sitzung eines Arbeitskreises oder zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Die Mitglieder eines Arbeitskreises werden vom Vorstand ernannt. Die Einberufung eines Arbeitskreises entbindet den Vorstand nicht von seiner alleinigen Entscheidungsbefugnis.

(5) Der Vorstand soll den Kontakt zum Schulleiternbeirat und zur Schulleitung herstellen und aufrechterhalten.

§ 13 Wahlordnung

(1) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer werden von einem Wahlvorstand geleitet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und zwei Wahlhelfern. Der Wahlvorstand ist wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

Der Wahlvorstand wird von der Mitgliederversammlung benannt.

(2) Die Wahlen des Vorstandes erfolgen in getrennter Abstimmung. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Wahlleiter, es sei denn, es gibt für ein Amt mehrere Bewerber. Dann ist immer geheim zu wählen.

§ 14 Vereinsvermögen

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Alle Angehörigen der Schulgemeinde können für schulische Projekte finanzielle Unterstützung des Vereins beantragen. Die Beantragung erfolgt formlos. Der Vorstand informiert sich genau über das Vorhaben und hält nötigenfalls vor seiner Entscheidung Rücksprache mit den Gremien der Schulgemeinde.

(3) Nach einer Vergabeentscheidung informieren die Antragstellenden den Verein regelmäßig über die Verwendung der Mittel bzw. des Fortgangs des entsprechenden Projektes. Der Vorstand des Vereins kontrolliert die sinnvolle und ordnungsgemäße Verwendung der bewilligten Mittel.

§ 15 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen, abweichend von § 10 Beschlussfähigkeit, einer 2/3

Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Eine Änderung des Vereinszweckes oder eine Auflösung des Vereins kann, abweichend von § 10 Beschlussfähigkeit, nur mit einer Zustimmung von mindestens 3/4 der Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(3) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mindestens drei Wochen vor einer Mitgliederversammlung (Posteinlieferungsdatum entscheidend) zuzuleiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kassel mit der ausdrücklichen Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke des Vereins, in erster Linie zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Heinrich-Schütz-Schule Kassel, bzw. der an deren Stelle getretenen Schule, zu verwenden.

(3) Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, sei es durch Aufgabe oder durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit, ist das Vereinsvermögen entsprechend der Regelung zu Absatz (1) zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 11. Januar 2000 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (4.3.2000) in Kraft.

1. Änderung: 19.03.2002 (§ 4,2)
2. Änderung: 07.11.2002 (§ 6,3)
3. Änderung: 03.04.2003 (§ 1,2 und Streichung § 6,4)
4. Änderung: 10-2008 (§ 1,2 und § 2)
5. Änderung: 15.11-2011 (§ 4,2)
6. Änderung: 26.11.2016 (§ 2, 4, 5, 6, 13)